

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Bundesamt für Justiz Direktionsbereich Öffentliches Recht Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik Bundesrain 20 3003 Bern

Per Email: cornelia.perler@bj.admin.ch

Bern, 14. Juni 2018-sgv/Sc

Vernehmlassungsantwort Verordnungen zum Geldspielgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Anpassungen der Verordnungen, wenn die im Folgenden dargestellten Modifikationen aufgenommen werden. Der sgv stellt generell fest, dass die Verordnungen den legalen Anbietern von Geldspielen ermöglichen müssen, ein möglichst attraktives Angebot aufbauen zu können.

Bemerkungen zur Geldspielverordnung

Art. 6 Wichtigste Geschäftspartner. Die wichtigsten Geschäftspartner sind abschliessend aufzuzählen. Sie sind: Vermieter des Gebäudes, in dem sich das Casino befindet, Erbringer von Wartungsarbeiten am Elektronischen Abrechnungs- und Kontrollsystem (EAKS), am Datenaufzeichnungssystem (DZS) und am Videoüberwachungssystem, Hersteller des DZS sowie Erbringer von spielbezogenen Beratungsleistungen oder Spielhersteller und Spiellieferanten. Andere Berater, zum Beispiel Einrichtungsberater, Hygieneberater usw. gehören nicht in diese Kategorie.

Art. 16 Zusammenarbeit mit inländischen Spielbanken und Art. 17 Zusammenarbeit mit ausländischen Veranstalterinnen von Spielbankenspielen: In beiden Artikels ist der Ausdruck «Pokerspiele» durch «Geldspiele und Jackpots» zu ersetzen. Der Verordnungsentwurf lässt die Zusammenarbeit von Spielbanken mit inländischen Spielbanken und mit ausländischen Veranstalterinnen von Spielbankenspielen nur für online durchgeführte Pokerspiele zu und schliesst die Zusammenarbeit bei anderen Spielen und bei Jackpots zum Vornherein aus. Das entspricht nicht der Absicht des Gesetzgebers. Eine solche Engführung hat keine Basis im Geldspielgesetz.



Art. 40 Verweigerung der Spielteilnahme: Absatz 3 ist zu streichen. Für Betrüger kann ein Register geführt werden. Es macht jedoch keinen Sinn, dass die Daten der Betrüger zwei Jahre nach Erfassung wieder gelöscht werden müssen. Durch einen so kurzen Eintrag wird das Sicherheitskonzept geschwächt. Die aus Sozialkonzept-Gründen gesperrten Spieler werden ja auch nicht nach zwei Jahren gelöscht.

Art. 45 Spielerkonto: Folge von Art. 45 Abs. 3 Bst. b des Verordnungsentwurfs ist, dass Touristen kein konzessioniertes Schweizer Online-Casino nutzen können. Hierfür gibt es keinen sachlichen Grund. Auch Touristen soll während des Aufenthalts in der Schweiz die Teilnahme an Online-Spielen ermöglicht werden. Deshalb soll dieser Artikel wie folgt angepasst werden:

Art. 45 Spielerkonto

- 1 Wer Zugang zu einem Online-Geldspielangebot haben will, braucht ein Spielerkonto bei der Veranstalterin.
- 2 Die Veranstalterin eröffnet nur ein Konto pro Spielerin oder Spieler.
- 3 Sie eröffnet das Spielerkonto nur, wenn die Spielerin oder der Spieler:
- a. volljährig ist;
- b. über einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz verfügt <u>oder die Anforderungen nach Abs. 4 erfüllt;</u>
- c. von keiner Spielsperre betroffen ist (Art. 80 BGS); und
- d. keinem Spielverbot unterliegt (Art. 52 BGS), wenn die Veranstalterin eine Spielbank ist. 4 Die ESBK kann einer Spielbank erlauben, für Spielerinnen und Spieler mit bloss vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz ein Spielerkonto zu eröffnen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- <u>a. die Spielerin oder der Spieler erfüllt die Voraussetzungen nach Abs. 3 Bst. a, c und d;</u> <u>b. der Aufenthalt in der Schweiz dauert mindestens zwei aufeinanderfolgende Tage;</u>
- c. die Prozesse und Verfahren der Spielbank gewährleisten die Erfüllung der Bestimmungen nach Art. 46 bis 50 und wurden von der ESBK vorgängig genehmigt.

Art. 52 Höchsteinsatz für Geldspielautomaten: Der letzte Teilsatz im Absatz zwei – «...sofern der Spielrhythmus demjenigen des echten Tischspiels entspricht.» - soll gestrichen werden. Konzession A und B sollen sich nur noch beim Höchsteinsatz der Geldspielautomaten unterscheiden. Dementsprechend ist es richtig, dass gemäss Art. 52 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs bei der Konzession B der Höchsteinsatz für automatisierte Tischspiele nicht gilt. Die Anforderung, wonach der Spielrhythmus bei der Konzession B demjenigen des echten Tischspiels entsprechen muss, gilt für Spielbanken mit einer Konzession A jedoch nicht. Es sind keinerlei Gründe ersichtlich, weshalb die Spielbanken mit einer Konzession B diesbezüglich schlechter gestellt werden sollen als jene mit einer Konzession A. Eine solche Ungleichbehandlung würde dem Ziel zuwiderlaufen, die Attraktivität des Spielangebots der Spielbanken mit einer Konzession B zu verbessern.

Art. 77 Sozialkonzept: Art. 77 Abs. 3 schreibt vor, dass wesentliche Änderungen des Sozialkonzepts von der ESBK genehmigt werden müssen. Diese Genehmigung hat keine gesetzliche Grundlage und ist daher zu streichen.

Art. 87 Zusätzliche Sozialschutzmassnahmen: Die Sozialschutzmassnahmen sind abschliessend im Geldspielgesetz aufgezählt. Das Geldspielgesetz lässt keinen Raum für "weitere Sozialschutzmassnahmen". Art. 87 Abs. 2 ist deshalb zu streichen.

Art. 114 Aussonderung von unentgeltlichen Einsätzen: Die heutige Praxis ist, dass Gratisspiele, die nicht Bestandteil des Bruttospielertrages sind, die 0,3 Prozent Grenze nicht übersteigen dürfen. Die Spielbanken kritisieren diese Begrenzung seit längerem. In den Vorentwürfen war diese Grenze nicht



mehr enthalten, da zu starr. Es ist unerfindlich, weshalb sich diese Grenze im Rahmen der Ämterkonsultation wieder in die Verordnung eingeschlichen hat. Art. 114 Abs. 2 ist zu streichen und der ursprüngliche Text im erläuternden Bericht wieder aufzunehmen.

Bemerkungen zur Spielbankenverordnung

Art. 4 Spielbankenspiele: Dieser Artikel wurde im Rahmen der Ämterkonsultation erneut in die Verordnung aufgenommen. Die Spielbankenspiele sind in Art. 3 lit. g des BGS i.V.m. Art. 2 GSV definiert. Demnach sind Spielbankenspiele sämtliche Spiele, an welchen gleichzeitig höchstens 1000 Spielerinnen und Spieler teilnehmen können. Damit sind die Spielbankenspiele abschliessend definiert. Eine Aufzählung gemäss Art. 4 der Spielbankenverordnung erübrigt sich. Diese Aufzählung dient nicht der Klärung.

Art. 55 Aufdringliche Werbung (Art. 74 BGS): Die Werbebeschränkungen sind in Art. 74 des Geldspielgesetzes geregelt. Danach dürfen die Veranstalterinnen von Geldspielen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben. Es besteht kein gesetzlicher Raum für zusätzliche Einschränkungen. Ausserdem würden die Spielbanken gegenüber den Lotterien benachteiligt. Dieser Artikel ist zu streichen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor, Nationalrat Henrique Schneider stv. Direktor